Bezuschussung der Vereine mit lizenzierten Übungsleitern

Förderungsrichtlinien

SPORTBUND Rheinhessen

gültig ab 01. November 2026

1. Förderungszweck

- Grundgedanke der Übungsleiter-Bezuschussung* ist die Förderung qualifizierter Übungsleitertätigkeit im Verein. Innerhalb dieser Förderung wird die Jugendarbeit besonders berücksichtigt.
- Grundlage der Bezuschussung ist die Anzahl der lizenzierten Übungsleiter (ÜL-Pauschale) wie auch die Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre (Pauschale pro Jugendlichem).

2. Förderungsvoraussetzungen

- Der Antragsteller muss Mitglied des zuständigen Sportbundes in Rheinland-Pfalz sein.
- Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Jugendliche und Erwachsene darf den von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz beschlossenen Mindestsatz nicht unterschreiten.
- Der Verein muss die jährliche Bestandserhebung beim zuständigen Sportbund vorlegen.
- Der Verein gestattet dem Zuschussgeber durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen die Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen sowie die zweckentsprechende Verwendung gewährter Zuschüsse.
- Der Verein muss mindestens einen lizenzierten Übungsleiter mit gültiger DOSB-Lizenz und einer Tätigkeit von mindestens 35 Übungsstunden (Zeitstunden) pro Jahr unter Vertrag haben.
- Der Übungsleiter muss im Grundlagenjahr volljährig sein.
- Der Übungsleiter übt seine Tätigkeit im Amateurbereich aus.
- Zwischen Verein und Übungsleiter muss ein schriftlicher Vertrag geschlossen sein (sind Übungsleiter in mehreren Vereinen tätig, kann jedem antragstellenden Verein für diese Übungsleiter ein Zuschuss gewährt werden). Vertragsformulare sind bei den Sportbünden erhältlich.
- Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre lt. Bestandserhebung für das Bezuschussungsjahr.
- Der Verein bestätigt mit der Abgabe der Übungsleiterbezuschussung, dass ihm von allen zur Bezuschussung beantragten Lizenzinhabern ein unterschriebener Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt.

* Auf die durchgängige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform innerhalb des Textes wird aus formalen Gründen verzichtet.

3. Der Umfang der Förderung

- Der Verein erhält pro lizenziertem Übungsleiter eine Jahrespauschale. Darüber hinaus erhalten Vereine für jedes jugendliche Mitglied bis 18 Jahre einen Festbetrag.

- Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Hausmitteln, gilt landesweit und wird jährlich vom Präsidium des Landessportbundes Rheinland-Pfalz festgelegt.

4. Antrag, Bewilligung, Auszahlung

- Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online über unser Sportportal (sportportal-rheinhessen.de). Mitgliedsvereine können sich dort mit ihrem Benutzernamen und Kennwort einloggen, um den Antrag zu bearbeiten. Vereine, die bereits im Vorjahr bezuschusst wurden, bekommen dort die dem Verein zugeordneten Übungsleiter angezeigt und können diese entsprechend aktualisieren.

- Die Bezuschussung der nebenamtlichen Übungsleiter erfolgt beim Sportbund Rheinhessen rückwirkend. D.h. Lizenzinhaber des Vereins, welche im Grundlagenjahr (Vorjahr) mind. 35 Stunden für einen Verein tätig waren, können bei der Bezuschussung berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, die 35 Stunden-Regelung gilt auch im Fall eines unterjährigen Lizenzerwerbs, dem unterjährigen Erlangen der Volljährigkeit und/oder der Aufnahme der unterjährigen Tätigkeit in Ihrem Verein. Wichtig: Hier ist der Zeitraum der letzten eintretenden Voraussetzung bis 31.12. des Vorjahres zu betrachten.

- Die DOSB-Lizenz muss bis mind. 31.12. des Grundlagenjahres gültig sein, damit eine Bezuschussung der Übungsleiter möglich ist.

- Der Antrag muss bis zum 31.03. des Antragsjahres online über unser sportportal-rheinhessen.de eingereicht werden.

- Für einen Lizenzinhaber kann nur einmal pro Bezuschussungsgruppe im Antragsjahr ein Zuschuss beantrag werden, auch wenn dieser mehrere Lizenzen hat. Der Verein bestätigt mit der Abgabe des Zuschussantrags, die Richtigkeit der gemachten Angaben und dass ihm von allen zur Bezuschussung beantragten Lizenzinhabern ein unterschriebener Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt.

- Die Bezuschussung erfolgt als Pauschal-Bezuschussung pro lizenziertem Übungsleiter und pro gemeldetem Mitglied bis 18 Jahren. Dabei wird auf die Zahlen der Bestandserhebung zurückgegriffen. Die Höhe der Pauschale wird jeweils jährlich landesweit abgestimmt.

- Jeder antragstellende Verein erhält einen Bewilligungsbescheid.

- Die bewilligte Zuschusssumme wird jeweils zur Hälfte im Juli bzw. im Oktober an den Verein überwiesen.

- Nachträgliche Veränderungen können im laufenden Bezuschussungsjahr nicht berücksichtigt werden.

- Antragsteller und Zuschussempfänger ist der Verein.

5. Prüfung der Zuschussverwendung

- Der Verein ist verpflichtet, die Zuschüsse ausschließlich zur Honorierung der im Verein tätigen Übungsleiter (mit und ohne Lizenz) zu verwenden und entsprechende Kassenbelege zu führen.

- Der jeweilige Sportbund ist jederzeit berechtigt, durch Einsichtnahme in die Kassenbücher und Honorarbelege die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse in den Vereinen zu überprüfen.

- Bei Zuwiderhandlung des Vereins gegen die Richtlinien wird dieser auf bestimmte Zeit von der Bezuschussung ausgeschlossen und unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert.

- Bei Zuwiderhandlung des Übungseiters gegen die Richtlinien kann diesem die Lizenz entzogen werden.

6. Rechtsmittel

- Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

- Gegen einen Bewilligungsbescheid können innerhalb von 14 Tagen Rechtsmittel eingelegt werden. Der Zuschussgeber überprüft nochmals und entscheidet dann endgültig.